

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bürgermeister/in**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 03.12.2020

Beschluss-Nr.: 130-(VII.)/2020

Gegenstand der Vorlage:
**Steuerangelegenheit - Verlängerung der Optionserklärung zum § 2 Abs. 3
Umsatzsteuergesetz gegenüber dem Finanzamt Haldensleben**

Gesetzliche Grundlage:

Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise
(Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020

Begründung:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015, welches u. a. die Einführung des § 2b UStG und die Aufhebung des bisherigen § 2 Abs. 3 UStG enthält, hat sich die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen der jPdöR ab 2017 grundsätzlich geändert und wird damit dem europäischen Recht angepasst.

Der neue § 2b UStG hat unter anderem zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben werden sollen. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen der jPdöR auszugehen.

Nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG konnte die juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG (alt) in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Die entsprechende Erklärung hat die Stadt Haldensleben gegenüber dem Finanzamt abgegeben. Hierzu erfolgte eine Beschlussfassung am 01.12.2016, BV-Nr.: 240-(VI.) /2016.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) wurde der § 27 UStG ergänzt durch den Absatz 22a. Danach wurde die Frist zur Umsetzung auf den **31.12.2023** verlängert.

Eine entsprechende neue Optionserklärung bzw. Verlängerung der bestehenden Optionserklärung ist nicht erforderlich.

Da die Beschlussfassung vom 01.12.2016 die Befristung bis zum 31.12.2020 enthielt, ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Wirtschafts- und Finanzausschuss	17.11.2020	
Hauptausschuss	19.11.2020	
Stadtrat	03.12.2020	

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben erklärt, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG für sämtliche nach dem 01.01.2017 und vor dem **01.01.2023** ausgeübten Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. § 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 zur Anwendung kommen soll. Der Stadt Haldensleben ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Stadt Haldensleben gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann.

In Vertretung

Wendler
stellv. Bürgermeisterin